Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Bremen, 26.07.2017 Bearbeitet von: Frau Göhmann/Frau Hellbach

Tel.: 2980/6727

Lfd. Nr. 04/17 LJHA

Lfd.Nr. JHA

Vorlage für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 10. August 2017

Vorlage für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10. August 2017

TOP 4:

Arbeitshilfe zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen gem.§47 SGBVIII im Land Bremen

Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Land Bremen)

- Arbeitshilfe nach § 79a SGB VIII zur Qualitätsentwicklung zum Umgang mit Meldepflichten bei besonderen Vorkommnissen nach § 47 Absatz 2 SGBVIII
- Entwicklung und Stand Besonderer Vorkommnisse (2016-2017)

A - Problem

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 34, 42 und 42 a SGB VIII und vergleichbare sonstige Einrichtungen (z.B. Sportinternate), in denen Minderjährige über Tag und/oder Nacht betreut werden oder Unterkunft erhalten, sind gem. § 45 SGBVIII einem Erlaubnisvorbehalt der Landesjugendämter unterstellt. Eine Betriebserlaubnis muss vor der Betriebsaufnahme eingeholt werden und erteilt sein. Auf die Erteilung der Betriebserlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn das Wohl der Minderjährigen in der Einrichtung "gewährleistet" ist.

Die von den Landesjugendämtern zu prüfende und den Trägern einzuhaltende Gewährleistungspflicht zur Sicherstellung des Kindeswohls beinhaltet die Umsetzung bundesgesetzlicher Anforderungen und Auflagen wie

- die Erarbeitung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen nach § 8a SGB VIII,
- die Sicherstellung von Partizipation und Beschwerdeverfahren und
- die Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt und den örtlichen Jugendämtern bei sog. Besonderen Vorkommnissen.

Nach § 47Absatz 2 SGB VIII (Meldepflichten) hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde (LJA) unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.

Die Verletzung der Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§104 Abs. 1 Nr. 3).

Die bundesgesetzlich normierte Meldepflicht ist im Jahr 2008 in allgemeiner Form auch in den Bremischen Landesrichtlinien für den Betrieb von Einrichtungen verankert worden (vgl. Amtsblatt Nr. 142 vom 22. Dezember 2008 "Richtlinien für den Betrieb von Einrichtungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen gemäß §3 45 bis 48a SGB VIII im Lande Bremen."). Nähere Auflagen des Landesjugendamtes Bremen sind Bestandteil der einzelnen Betriebserlaubnisse.

Mit Blick auf die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für behinderte Kinder und Jugendliche gelten die bundesgesetzlichen Regelungen dort entsprechend.

Zur Wahrung der Schutzbedürfnisse von Minderjährigen in ambulanten Erziehungshilfen oder sonstigen Einrichtungen (z.B. Eltern-Kind Einrichtungen nach § 19 SGB VIII und sonstigen Wohnformen nach § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII) finden die genannten Fachstandards analog Anwendung.

Nach § 79 a SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zu treffen, sie weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden (Landesjugendämter) und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Länderübergreife Handreichungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) oder anderer Stellen zum Umgang mit Meldepflichten liegen nicht vor.

B - Lösung

Vor dem Hintergrund bisher noch uneinheitlicher Meldeverfahren und unterschiedlicher Anwendung der bisherigen Meldestandards bzw. fachlicher Einordung und Definitionen von besonderen Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, ist unter der Koordination des Landesjugendamtes Bremen eine Unterarbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII mit drei benannten Vertretungen freier Träger gebildet worden. Die Unterarbeitsgruppe hatte den Auftrag, zunächst auf örtlicher Ebene eine gemeinsame Arbeitshilfe / Handreichung zu § 47 Absatz 2 SGB VIII zu erarbeiten. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendungspraxis im Land Bremen ist über das Landesjugendamt eine weitergehende Abstimmung der Arbeitshilfe mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven sowie der dortigen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIIII erfolgt.

Das Ergebnis der Arbeitsgruppen ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Zur Verbesserung der gezielten Trägerberatung und Ermittlung von Fortbildungs- oder Nachqualifizierungsbedarfen einzelner oder mehrerer Einrichtungen führt das Landesjugendamt Bremen seit Januar 2016 eine anonymisierte Statistik über die Anzahl und Art der gemeldeten Vorkommnisse im Bereich der stationären und teilstationären Einrichtungen nach §§ 19, 32, 34, 42, 42a SGB VIII. Die vorliegende einrichtungsübergreifende Auswertung des Erhebungsjahres 2016 sowie des ersten

Halbjahres 2017 (Land Bremen) gibt erstmals einen differenzierten Aufschluss über die Schwerpunkte der eingegangenen Meldungen (Anlage 2).

C - Alternativen

Keine.

D – Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ gender Prüfung

Mit dieser Berichterstattung sind keine personellen oder finanziellen Auswirkungen verbunden.

Die Verletzung der Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (§104 Abs.1 Nr.3). Die vorliegende Arbeitshilfe trägt zur Rechts- und Verfahrenssicherheit langjähriger und neuer Träger der Jugendhilfe bei und ist geeignet, den verbesserten Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen auch ohne ggf. aufwändige Bußgeldverfahren einvernehmlich sicherzustellen.

In stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe werden in Bremen wie auch bundesweit mehr Jungen als Mädchen betreut. Besondere Ereignisse werden vorrangig zu Jungen und männlichen Jugendlichen gemeldet.

E - Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurd der Arbeitshilfe ist mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene abgestimmt.

F – Beschlussvorschlag

F 1 Landesjugendhilfeausschuss:

- 1. Der Landesjugendhilfeausschuss begrüßt die Erarbeitung der Arbeitshilfe zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen gem. §47 SGBVIII im Land Bremen und stimmt ihrer Verabschiedung zu.
- 2. Er nimmt den Bericht des Landesjugendamtes über den Stand und die Entwicklung Besonderer Vorkommnisse 2016/2017 zur Kenntnis und bittet um erneute Berichterstattung im Jahr 2019.

F 2 Jugendhilfeausschuss:

- 1. Der Jugendhilfeausschuss begrüßt die Erarbeitung der Arbeitshilfe zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen gem. §47 SGBVIII im Land Bremen und stimmt ihrer Verabschiedung zu.
- 2. Er nimmt den Bericht des Landesjugendamtes über den Stand und die Entwicklung Besonderer Vorkommnisse 2016/2017 zur Kenntnis und bittet um erneute Berichterstattung im Jahr 2019.

<u>Anlagen</u>

Anlage 1: Arbeitshilfe zum Umgang mit besonderen Vorkommnissen gem. §47 SGBVIII im Land Bremen

Anlage 2: Besondere Vorkommnisse gem.§47 SGBVIII – Überblick 2016/1.Halbjahr 2017

Arbeitshilfe

zum Umgang mit

besonderen Vorkommnissen

gem. §47 SGB VIII im Land Bremen

Inhalt

<u>Orientierungshilfen</u>

- 1. Verfahrensweisen
- 2. Orientierung zum Meldewesen

Dokumentation

- 1.Sofortmeldung
- 2. Bericht

Verfahrensweise

Die o. g. Vorkommnisse sind dem Landsjugendamt unverzüglich telefonisch, per E-Mail oder per Fax in Kurzform zu melden.

Die Erstmeldung sollte folgende Fragen beantworten

- Wo ist was passiert? (Darstellung des Sachverhalts)
- Wann ist es passiert? (Datum, Uhr- bzw. Tageszeit)
- Wer war daran beteiligt? (Kinder, Jugendliche, Mitarbeiter*innen)
 Erste Verfahrensschritte der Einrichtung
- Wer wurde informiert?
 (Polizei, Jugend- oder Sozialamt, Amtvormundschaft, Personensorgeberechtigte usw.)
- Thematische Zuordnung des besonderen Vorkommnisses

Sollten diese ersten Angaben noch nicht vorliegen, empfiehlt es sich, den Vorfall als solchen zu melden mit dem Hinweis, dass weitere Angaben nachgereicht werden.

Neben dem Landesjugendamt sind immer zu verständigen:

- die Personensorgeberechtigten / Amtsvormundschaft
- bei der Gewährung von Hilfe zur Erziehung: die fallzuständige Casemanager*in
- bei der Gewährung von Eingliederungshilfe nach SGB XII: die fallzuständige Sozialarbeiter*in

Anschließend ist ein schriftlicher Bericht an das Landesjugendamt zu übersenden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Dieser Bericht sollte u. a. folgende Informationen enthalten:

- Art, Ort, Zeitpunkt des besonderen Vorkommnisses
- Beteiligte Personen
- Darstellung des besonderen Vorkommnisses
- Bereits eingeleitete und / oder vorgesehene Maßnahmen, insbesondere die des Opferschutzes
- Andere mit der Bearbeitung befasste Behörden
- Konsequenzen, die aus dem besonderen Vorkommnissen gezogen wurden oder werden sollen (z. B. personeller Art, strukturelle Veränderungen oder die konkrete Hilfemaßnahme betreffend)
- Gegebenenfalls Formulierung eines Beratungsbedarfs durch das LJA
- Weitere wesentliche Informationen
- Wenn es sich bei der Aufarbeitung des besonderen Vorkommnisses um einen längeren Prozess handelt, sind dem Landesjugendamt der Abschluss des Aufarbeitungsprozesses sowie dessen wesentliche Ergebnisse und Erkenntnisse mitzuteilen, sofern diese oder ein Teil der Aspekte nicht schon im o. g. ausführlichen Bericht genannt wurden.

Besondere Vorkommnisse – Meldewesen

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat neben der Betriebsaufnahme den Namen, die Anschrift, die Anzahl der verfügbaren Plätze, die Namen der Betreuungskräfte sowie Nachweise über die berufliche Ausbildung.

Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen, welches am 01 Januar 2012 in Kraft getreten ist, impliziert der §47 SGB VIII auch den Schutz des Kindeswohls. Im Abs. 1 Satz 2 hat der Träger auch die Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen im besonderem Maße beeinträchtigen. Aufgrund des Auftrages der im SGB VIII § 47 formuliert wird, wurde im Rahmen der Heimkonferenz ein Arbeitskreis ins Leben gerufen. Der Arbeitskreis hat daher eine Arbeitshilfe als Empfehlung zum Umgang mit diesen besonderen Vorkommnissen für alle Mitarbeiter*innen in betriebsgenehmigungspflichtigen Einrichtungen entwickelt.

Diese Arbeitshilfe soll den Umgang sowie die Einschätzung von besonderen Vorkommnissen erleichtern und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherstellen.

Immer wieder werden Fragen zum Umgang mit und insbesondere zur Meldung von besonderen Vorkommnissen gestellt. Mit diesem Merkblatt wird eine erste Orientierung gegeben, welche Vorfälle meldepflichtig sind und welche Verfahrensweisen im Umgang mit den Vorkommnissen zu berücksichtigen sind. Eine reflektierte und auf den Schutz von Kindern ausgerichtete Grundhaltung bestimmt die Wahrnehmung und Einschätzung von und den Umgang mit besonderen Vorkommnissen. Von daher kann und will die Auflistung möglicher Vorkommnisse im folgenden Text niemals erschöpfend sein.

Wie in der Betriebserlaubnis benannt, muss bei besonderen Vorfällen umgehend eine Meldung an das Landesjugendamt erfolgen.

Besondere Vorkommnisse sind Ereignisse, die weitreichende Folgen für

- betreute Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
- Mitarbeiter*innen der Einrichtung
- Einrichtungen bzw. Einrichtungsteile

haben können

Grundsätzlich sind alle Vorfälle zu melden, bei denen davon auszugehen ist, das an ihnen ein erhöhtes öffentliches Interesse besteht oder die in der Öffentlichkeit insbesondere eine negative Wirkung auf die Wahrnehmung der Einrichtung bzw. Jugendhilfe entfalten können und von daher den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen betreffen.

Thematische Zuordnung der besonderen Vorkommnisse 1-7

1



Straftaten von betreuten jungen Menschen deren Schwere und Häufigkeit sich von entwicklungstypischen Auffälligkeiten abheben

z.B.

- Fortgesetzter Diebstahl
- Erpressung, Nötigung
- Körperverletzung
- Totschlag, Mord
- Schwere Brandstiftung,
- Waffengebrauch (Waffenbesitz) und ähnliches

2

Durch Personen verursachte Schädigungen an Leib oder Leben der zu betreuenden Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen.

Besondere Vorfälle dieser Art sind u.a. Ereignisse, die ursächlich oder begünstigend durch

- Mitarbeiter*innen der Einrichtung
- Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
- Andere Personen
- im Rahmen von Beurlaubungen aus der Einrichtung im häuslichen Umfeld oder einer Behandlungseinrichtung die Gesundheit oder das Leben der betreuten Kinder, Jungendlichen und jungen Volljährigen beeinträchtigen

z.B.

- Die Tötung, der Tötungsversuch, die Selbsttötung oder der Unfall mit Todesfolge eines betreuten jungen Menschen
- Die Entführung oder der Entführungsversuch
- besonders schwere Unfälle, unter anderem Vergiftungen und Verbrennungen
- Misshandlungen, sexuelle Nötigung und Missbrauch der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen (auch bei Verdacht)

3



Ungewöhnliche Häufung bestimmter Ereignisse oder Vorfälle

7.B.

Vermehrte
 Abhängigkeiten der
 jungen Menschen, die
 Hinweise für einen
 nicht ausreichenden
 Schutz von Kindern
 und Jugendlichen in
 einer Einrichtung
 darstellen können.

4

Durch betreute junge Menschen verursachte Schädigungen an Leib und Leben der Mitarbeiter*innen einer Einrichtung

z.B.

 gezielte k\u00f6rperliche Angriffe und gewaltt\u00e4tige \u00dcbergriffe gegen Fachkr\u00e4fte 5



Katastrophen und katastrophen-ähnliche Ereignisse

z.B.

- Feuer, Explosionen
- schwere Unfälle
- gehäuft auftretende und/oder meldepflichtige Krankheiten, Epidemien etc.
- Hochwasser
- Erhebliche Schadensfälle durch außergewöhnliche Ereignisse

6

Massive Beschwerden

von Sorgeberechtigten, Familienangehörigen und /oder betreuten jungen Menschen (ggf. auch bei anderen Institutionen wie beispielsweise der Polizei)

7

Tod eines Kindes,

Jugendlichen und jungen Volljährigen

SOFORTMELDUNG BESONDERE VORKOMMNISSE

Mitarbeitername (Verfasser*innen)	Gruppe/Bereich
Bereichsleitung:	
Persönliche Daten des betroffenen Kindes/Jugendlichen	Wer wurde informiert
Name	Casemanagement:
Geburtsdatum	Sorgeberechtigte Personen:
Art der Maßnahme:	Amtsvormundschaft:
Beginn der Maßnahme:	Polizei:
Sorgerecht:	KJND:
Casemanager*in:	Kipsy:
	Andere:
WO IST ES PASSIERT? (DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS)	WAS IST PASSIERT? (THEMATISCHE ZUORDNUNG)
WANN IST ES PASSIERT? (DATUM, UHR- BZW. TAGESZEIT)	 Straftaten von betreuten jungen Menschen Schädigungen an zu Betreuten Abhängigkeit junger Menschen Schädigung der Mitarbeiter*innen Massive Beschwerden Katastrophen Tod des Kindes
WANN 151 E5 PASSIERT? (DATUM, UHR- BZW. TAGESZETT)	

WER WAR DARAN BETEILIGT?		
ERSTE KONSEQUENZEN/ MAßNAHMEN?		
WER WURDE INFORMIERT? (POLIZEI, JUGENDAMT, PERSONENSORGEBERECHTIGTE USW.)		
WEITERE WESENTLICHE INFORMATIONEN		
UNTERSCHRIFT	UNTERSCHRIFT DER BEREICHSLEITUNG	
Name:	Name:	
Datum:	Datum:	

BERICHT BESONDERE VOKOMMNISSE

Mitarbeitername: (Verfasser*innen)	Gruppe/Bereich	
Bereichsleitung:		
Persönliche Daten des betroffenen Kindes/Jugendlichen	Wer wurde informiert	
Name	Casemanagement:	
Geburtsdatum	Sorgeberechtigte Personen:	
Art der Maßnahme	Amtsvormundschaft:	
Beginn der Maßnahme:	Polizei:	
Sorgerecht:	KJND:	
Casemanager*in:	Kipsy:	
	Andere:	
WO IST WAS PASSIERT? (DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS)		
WANN IST ES PASSIERT? (DATUM, UHR- BZW. TAGESZEIT)		
WER WAR DARAN BETEILIGT?		
THE THE STATE OF T		

KONSEQUENZEN/ MAßNAHMEN/ERGEBNISSE?		
WER WURDE INFORMIERT? (POLIZEI, JUGENDAMT, PERSONENSORGEBERECHTIGTE USW.)		
WEITERE WESENTLICHE INFORMATIONEN		
UNTERSCHRIFT	UNTERSCHRIFT DER BEREICHSLEITUNG	
Name:	Name:	
Datum:	Datum:	



Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport - Landesjugendamt -

Besondere Vorkommnisse gem. §47 SGBVIII Überblick 2016/1. Halbjahr 2017



Inhalt

- Kurzbeschreibung " was sind besondere Vorkommnisse"
- Anzahl der **gemeldeten** besonderen Vorkommnisse 2016
- Anzahl der **gemeldeten** besonderen Vorkommnisse 1. Halbjahr 2017
- Auswertung 2016 nach thematischer Zuordnung anhand der Arbeitshilfe
- Auswertung 1. Halbjahr 2017 nach thematischer Zuordnung anhand der Arbeitshilfe
- Darstellung 2016 im Diagramm
- Darstellung 1. Halbjahr 2017 im Diagramm

Besondere Vorkommnisse sind:

- Straftaten von betreuten jungen Menschen
- durch Personen verursachte Schädigungen
- ungewöhnliche Häufung bestimmter Ereignisse oder Vorfälle
- durch betreute junge Menschen verursachte Schädigungen an Leib und Leben der MA
- Katastrophen und ähnliche Ereignisse
- massive Beschwerden
- Tod eines Kindes/ Jugendlichen

Besondere Vorkommnisse nach thematischer Zuordnung in 2016:

- 63 Straftaten von betreuten jungen Menschen
- 12 durch Personen verursachte Schädigungen
- 1 ungewöhnliche Häufung bestimmter Ereignisse
- 13 durch betreute jungen Menschen verursachte Schädigungen an Mitarbeiter
- 8 Katastrophen/ Unfälle
- 1 massive Beschwerden
- 3 Tod eines Kindes / Jugendliche

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 100 besondere Vorkommnisse von Einrichtungsträgern gemeldet, die geeignet sind das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu gefährden.

Besondere Vorkommnisse nach thematischer Zuordnung in 2017:

- 38 Straftaten von betreuten jungen Menschen
- 8 durch Personen verursachte Schädigungen
- 1 ungewöhnliche Häufung bestimmter Ereignisse
- 11 durch betreute jungen Menschen verursachte Schädigungen an Mitarbeiter
- 1 Katastrophen/ Unfälle
- 0 massive Beschwerden
- 1 Tod eines Kindes / Jugendliche

Im 1. Halbjahr 2017 wurden insgesamt 62 besondere Vorkommnisse von Einrichtungsträgern gemeldet, die geeignet sind das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu gefährden.



